

Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf für Zulassungs-, Aufnahme- und Vertretungsangelegenheiten

§ 1

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft; Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer (§ 3 EuRAG und § 206 BRAO)

- (1) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Rechtsanwalt (§ 6 BRAO) wird eine Gebühr in Höhe von 250,00 Euro erhoben.
- (2) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO), ohne dass bereits eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft besteht, wird eine Gebühr in Höhe von 350,00 Euro erhoben.
- (3) Für die Bearbeitung zusammen gestellter Anträge nach Absatz 1 und 2 wird eine gemeinsame Gebühr in Höhe von 450,00 Euro erhoben.
- (4) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO) bei bestehender Zulassung als Rechtsanwalt (§ 6 BRAO) wird eine Gebühr in Höhe von 200,00 Euro erhoben.
- (5) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung als Rechtsanwalt (§ 6 BRAO) bei bestehender Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO) wird eine Gebühr in Höhe von 150,00 Euro erhoben.
- (6) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach § 3 EuRAG oder § 206 BRAO wird eine Gebühr in Höhe von 250,00 Euro erhoben.
- (7) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Eingliederung nach § 11 EuRAG wird eine Gebühr in Höhe von 350,00 Euro erhoben.

§ 2

Änderung der Zulassung

- (1) Werden nach einer Zulassung als Syndikusrechtsanwalt weitere Anstellungsverhältnisse als Syndikusrechtsanwalt begründet, wird für die Bearbeitung eines Antrags, die Zulassung auf die weiteren Anstellungsverhältnisse zu erstrecken, eine Gebühr in Höhe von 200,00 Euro erhoben.
- (2) Tritt nach erfolgter Zulassung als Syndikusrechtsanwalt innerhalb bestehender Anstellungsverhältnisse eine wesentliche Änderung der Tätigkeit ein, wird für die Bearbeitung eines Antrags, die Zulassung auf die geänderte Tätigkeit zu erstrecken, eine Gebühr in Höhe von 200,00 Euro erhoben.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 bestimmte Gebühr wird für jedes zu prüfende Anstellungsverhältnis gesondert erhoben.

§ 3

Zulassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft

Für die Bearbeitung eines Antrags einer Rechtsanwaltsgesellschaft auf Zulassung (§§ 59c ff. BRAO) wird eine Gebühr in Höhe von 500,00 Euro erhoben.

§ 4

Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach Verlegung der Zulassungskanzlei in den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

Für die Bearbeitung eines Antrags eines Rechtsanwalts, eines Syndikusrechtsanwalts oder einer Rechtsanwaltsgesellschaft nach Verlegung der Zulassungskanzlei aus dem Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer in den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf (§ 27 Abs. 3 BRAO) wird eine Gebühr in Höhe von 125,00 Euro erhoben.

§ 5

Vertreterbestellung

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Bestellung eines Vertreters (§ 53 BRAO) wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 Euro erhoben.

§ 6

Kanzleipflichtbefreiung

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Kanzleipflichtbefreiung (§§ 29, 29a Abs. 2 BRAO) wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 Euro erhoben.

§ 7

Fälligkeit

Die jeweilige Gebühr wird mit Eingang des jeweiligen Antrags bei der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf fällig. Die Bearbeitung des Antrags kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Veröffentlichung in den KammerMitteilungen in Kraft.